



Amtssigniert. SID2026061101347  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

BH Schwaz Franz-Josef-Straße 25 6130 Schwaz Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Gewerbe und Wirtschaft

**HR Mag. Rene Winkler**  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931 5870  
[bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at](mailto:bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-1562/4/5-2026

Schwaz, 05.06.2026

**Hermann Huber Autohaus Ges.m.b.H., Zellberg;  
Errichtung Flugdach für Abschleppfahrzeuge auf Gp. .31/1 KG Zellberg  
bau- und gewerberechtes Verfahren**

## KUNDMACHUNG

Die Hermann Huber Autohaus Ges.m.b.H., Zellberggeben 16, 6277 Zellberg, hat mit Schreiben vom 18.03.2026 bzw. 06.05.2026, eingelangt am 06.05.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Flugdaches beim bestehenden Betriebsgebäude auf Gp. .31/1 KG Zellberg angesucht.

### Beschreibung des Vorhabens:

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme wird an das bestehende Gebäude (Bereich Skischule) ein Flugdach zur Nutzung als überdachter Stellplatz angebaut.

Hierfür werden die bestehenden Anlieferrampen abgetragen und der derzeitige Anlieferungsbereich entsprechend verkleinert. Die Anlieferung erfolgt künftig ausschließlich über das bestehende nordöstlich gelegene Schiebetor.

Der überdachte Stellplatz wird eine Fläche von 109,05 m<sup>2</sup> aufweisen und dient dem Abstellen eines neuen Abschleppfahrzeugs des Autohauses Huber. Am bestehenden Gebäude bzw. an bestehenden Gebäudeteilen werden keine Änderungen vorgenommen.

Der geplante Anbau dient lediglich dem Unterstellen des Abschleppfahrzeuges der Fa. Hermann Huber Autohaus Ges.m.b.H. Das Abschleppfahrzeug wird hier geparkt und nur bei Bedarf (Abschleppservice) von einem Mitarbeiter weggefahren. Nach erledigter Arbeit bzw. erfolgtem Abschleppvorgang, wird das Fahrzeug wieder in das Carport geparkt. Die abgeschleppten Fahrzeuge beim Autohaus Huber in Zellberggeben 16, 6277 Zellberg oder die Rohrerstraße 7,6280 Zell abgestellt.

Der Carport bzw. Einstellplatz für den Abschleppwagen wird ganzjährig rund um die Uhr genutzt. In diesem Bereich erfolgen die Zu- und Abfahrten des Abschleppdienstes. Es ist mit etwa fünf Fahrbewegungen (Zu- und Abfahrten) pro Tag zu rechnen. Die Zu- und Abfahrt erfolgt direkt über die angrenzende öffentliche Straße.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

## **Freitag, den 26.06.2026**

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 203, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde **Zellberg** zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteilangehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

**Rechtsgrundlage:** §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Gemäß § 33 der Tiroler Bauordnung 2022 sind **Parteien im Bauverfahren** der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Als **Nachbarn** im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022 gelten gemäß § 33 Abs. 2 die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

**Ergeht an:**

1. die Hermann Huber Autohaus Ges.m.b.H., Zellbergeben 16, 6277 Zellberg; (vorab per E-Mail)
2. das Arbeitsinspektorat Tirol, z.H. Frau Birgit Fruth, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; (*unter Anschluss von digitalen Projektunterlagen*)
3. Herrn Ing. Mag. Anton Strobl, im Hause, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme;
4. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, z.H. Herrn Ing. Helmut Agostini, Ing.-Etsel-Straße 9/3. Stock, 6020 Innsbruck, **die Projektunterlagen liegen in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zur Stellungnahme auf**; (per E-Mail)
5. die AUTARC ZT GmbH, z.H. Herrn Arch. DI Armin Autengruber, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach; als hochbautechnischer Sachverständiger, mit der Bitte um Stellungnahme; (*unter Anschluss des Bescheids über die Bestellung zum hochbautechnischen Sachverständigen und von Projektunterlagen*)
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Landesstraßenverwaltung, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; (per ELAK) (*unter Anschluss von digitalen Projektunterlagen*)
7. die GA Immobilien GmbH, Zellbergeben 38, 6277 Zellberg; (RSb)
8. Herrn Simon Mair, Zellberg 181/1, 6277 Zellberg; (RSb)
9. die Gemeinde Zellberg, mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (*unter Anschluss von digitalen Projektunterlagen*)
10. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler

Angeschlagen an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes Zellberg  
vom 11.06.2016 bis 26.06.2016  
Der Bürgermeister:

